

Dr. Frank Bokelmann

...
22609 Hamburg

Tel. (040) ...

Dr. Frank Bokelmann, ... , 22609 Hamburg

Behörde für Inneres
Johanniswall 4
20095 Hamburg

Hamburg, den 11. Oktober 2004

Zeichen 237 oder 241 und Hindernisse auf den Radwegen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage festzustellen, daß die Zeichen 237 oder 241 in der Freien und Hansestadt Hamburg im Verhältnis zu mir als Radfahrer keine Rechtswirkung entfalten, wenn die dahinter liegenden Radwege soweit eingewachsen oder sonst (z.B. durch geparkte Kfz) blockiert sind, daß ich bei dem Versuch, diese Radwege zu benutzen, den Gehweg befahren müßte oder wenigstens Teile meines Fahrrades bei diesem Versuch in den Gehweg hineinragen würden.

Begründung:

Es geht nicht um die Frage der Rechtswidrigkeit der Benutzungspflichten. Wenn Radwege dauerhaft, z.T. langjährig blockiert sind, ist dies eine Frage von nur noch akademischem Wert.

Vielmehr geht es um die Frage, ob ein Zeichen 237 bzw. 241 irgendeine Wirkung entfaltet, solange der Radweg, dessen Benutzung durch eines dieser Schild angeordnet wird, nicht benutzbar ist. In Betracht kommen könnte, daß das durch die Beschilderung angeordnete Fahrbahnbenutzungsverbot weiter wirksam wäre und der Radfahrer absteigen und schieben müßte (Alternative 1), er auf dem Gehweg fahren dürfte (Alt. 2a) oder müßte (Alt. 2b). Denkbar ist aber auch, daß der Radfahrer dann auf die Fahrbahn ausweichen darf, um das Hindernis auf dem Radweg zu meiden (Alt. 3). Mit dem o.g. Antrag begehre ich festzustellen, daß die Alt. 3 als legales Verhalten des betroffenen Radfahrers in Betracht kommt.

Der Antrag ist zulässig, weil die o.g. Problemstellung im Sommer - grob geschätzt - in nahezu 3/4 aller benutzungspflichtigen Radwegeabschnitte und ganzjährig in über der Hälfte dieser Radwegeabschnitte in Hamburg anzutreffen ist. Ferner beabsichtige ich, wie bisher in entsprechenden Abschnitten auch zukünftig ohne Beanstandung seitens der Polizei auf der Fahrbahn zu fahren. Aktueller Anlaß ist eine Beanstandung durch die Polizei einschließlich schriftlicher Verwarnung (Az. 84.4265.B018/O). Zur Zulässigkeit entsprechender Feststellungsanträge vgl. Urteile des VG Lüneburg vom 25.09.2002 - 5 A 161/01, NZV 2003, 255, des OVG Lüneburg vom 06.06.2003 - 12 LB 68/03, VerkMitt 2003 Nr. 72 und des BVerwG vom 29.01.2004 - 3 C 29/03, NJW 2004, 1815. Ich werde daher diesen Feststellungsantrag ggf. mit einer Feststellungsklage weiterverfolgen.

Der Antrag ist auch begründet; vgl.:

- Beschluß des BGH vom 20.10.1994 - III ZR 60/94, NZV 1995, 144 zu vereisten Geh- und Radwegen und der Zulässigkeit des Fahrens auf der (freien) Fahrbahn;
- Urteil des OLG Celle vom 22.11.2000 - 9 U 104/00, NZV 2001, 217 zu vereisten Radwegen und der Zulässigkeit des Fahrens auf der (freien) Fahrbahn;
- Urteil des OVG Hamburg vom 28.03.2000 - 3 Bf 215/98, NZV 2001, 52 zu teilweise durch Falschparker blockierten Radwegen und dem Verbot des Radfahrens auf dem Gehweg;
- Urteil des OLG Celle vom 21.03.2001 - 9 U 190/00, NZV 2001, 346 zur Frage, wo das unerlaubte Radfahren auf dem Gehweg beginnt;
- Urteil des AG Leverkusen vom 21.06.2001- 52 Owi 505 Js 495/01, unveröffentlicht, zur Zulässigkeit des Radfahrens auf der Fahrbahn, soweit eine Baustelle den benutzungspflichtigen Radweg blockiert.

Da u.a das OVG Hamburg mit einem rechtskräftigen Urteil zu der hier zu entscheidenden Frage Stellung bezogen hat, ersparen Sie mir bitte den Hinweis, die Urteile seien für Hamburger Verwaltung nicht maßgebend. Ggf. bitte ich zu begründen, weshalb die Urteile aus Ihrer Sicht fehlerhaft sind. Im übrigen steht es der Hamburger Verwaltung m.E. frei, die von mir begehrte Feststellung zu treffen, und gleichwohl die Befolgung der Benutzungspflicht durch entsprechendes Vorgehen gegen Brombeeren, Brennesseln, Wassertriebe, am oder auf dem Radweg geparkte Kfz und dergleichen mehr zu ermöglichen und zugleich durchzusetzen.

Ich bitte um Ihre Entscheidung innerhalb von 2 Monaten.

Mit freundlichem Gruß

Frank Bokelmann